

Anlage 2 - Konkretisierung der Förderbedingungen gemäß § 2 Abs. 1, b) für die Teilbereiche Clausthal, Zellerfeld, Wildemann, Altenau

1. Strukturelle Grundsätze

1.1 Fassadengliederung

Jedes Gebäude ist als eine in sich gestaltete Einheit zu betrachten und entsprechend durchzubilden. Dabei sind die für den Oberharzer Baustil typischen horizontalen und vertikalen Gliederungen in die Fassade soweit möglich zu berücksichtigen. Solche Gliederungsmerkmale sind z. B. Gesimse, Lisenen, Fensterumrahmungen und türbegleitende Fenster.

1.2 Hauseingänge

- a) Historische Formen der Hauseingänge sind einschließlich ihrer Türrahmen, Oberlichter, Türflügel und türbegleitenden Fenster besonders erhaltenswert. Ist ein Erhalt nachweislich nicht möglich, sind die einzelnen Bauteile gestalterisch gleichwertig zu ersetzen.
- b) Für alle übrigen Außentüren ist ein stehendes Rechteckformat zu wählen. Die Werkstoffe dürfen keinen metallischen Glanz haben. Glas darf nur im oberen Drittel der Hauseingangstür verwendet werden.
- c) Die Rahmen von zusammen gehörenden Laden-Eingangstüren und -Schaufenstern sind im selben Material auszuführen.

1.3 Bekleidungen, Rahmen

Fensterbekleidungen und Türbekleidungen sind umlaufende gradlinige konstruktive Einrahmungen welche die Fuge zwischen der Fassaden-Bekleidung und dem Rahmen des Fensters bzw. dem Futter der Tür abdecken. Ausnahmen von der gradlinigen Form der Einrahmung sind nur auf Basis einer besonderen Begründung (z.B. historische Aspekte) zulässig.

2. Werkstoffe, Materialien

2.1 Harzer Hausbeschlag

Charakteristisch für den Oberharzer Baustil ist Harzer Hausbeschlag in folgenden Formen:

- a) Vollholz als waagerechter oder lotrechter Hausbeschlag aus Brettern mit einer konstruktiven bzw. optischen waagerechten Untergliederung auf Geschossebene;
- b) Vollholz in sonstigen Formen des Holzbeschlages, wie er für den Oberharz historisch nachweisbar ist, z.B. in Form von Kassetten.

2.2 Alternativen zu Hausbeschlag

- a) Bestehender Harzer Hausbeschlag im Sinne Nr.2.1 soll im Regelfall nur mit Harzer Hausbeschlag ersetzt werden, Abweichungen vom Regelfall bedürfen der Begründung.
- b) Soweit bisher kein Harzer Hausbeschlag besteht bzw. eine Abweichung vom Regelfall begründet ist sind alternativ auch folgende Materialien zulässig: Tonziegel, Holzschindeln, Naturschiefer, Kunstschiefer und einfarbige Faserzementplatten. Glasfassaden für Wintergärten sind zulässig.

2.3 Untergeordnete Gebäudeteile

An untergeordneten Gebäudeteilen wie Sockeln, Stufen und Freitreppen dürfen nur Naturstein, Werkstein, Putz und Beton mit rauen Oberflächen verwendet werden.

3. Farbgebung

3.1 Ein Grundton je Außenwand

Für die Farbgestaltung einer Außenwand darf abgesehen vom Sockel (s. Pkt.2.3) nur ein Grundton einschließlich seiner Variationen verwendet werden.

3.2 Schiefer-Fassaden

Schiefer-Fassaden in rein schwarzen Farbtönen sind nicht zulässig.

3.3 Bekleidung von Fenstern und Türen

Die Farbe der Bekleidungen (Umrahmungen) von Fenstern und Türen muss sich hell oder dunkel von der übrigen Fassade abheben; dabei ist außer den Abstufungen des Grundtons auch Weiß zulässig.

3.4 Weitere Gliederungselemente

Die übrigen fassadengliedernden Elemente im Sinne Pkt. 1 sollen sich ebenfalls hell oder dunkel von der Fassade abheben.

4. Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Punkten bedürfen einer besonderen Begründung.